

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 76/11 B

L 13 AS 1673/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 AS 5914/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Freiburg Stadt,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2011 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Dezember 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und rügt, das LSG habe seine Berufung zu Unrecht durch Prozessurteil als unzulässig verworfen. Wird eine Berufung als unzulässig durch Prozessurteil verworfen, statt des eigentlich angezeigten Sachurteils, liegt ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vor (vgl nur BSG vom 8.11.2005 - B 1 KR 76/05 B - SozR 4-1500 § 158 Nr 2; zuletzt Senatsbeschluss vom 24.2.2011 - B 14 AS 143/10 B). Nach § 158 Satz 1 Alt 1 SGG ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht statthaft ist. Eine Berufung ist nicht zulässig, sondern bedarf der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht übersteigt (§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG) und nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen sind (§ 144 Abs 1 Satz 2 SGG).
- 3 Dass das LSG gegen die gesetzlichen Vorgaben verstoßen habe, ist der Beschwerdebegründung des Klägers nicht zu entnehmen. Nach dieser soll der Berechnung des Beschwerdewertes nicht nur die Höhe des umstrittenen Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung nach § 21 Abs 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) von 35,79 Euro monatlich für den streitgegenständlichen Zeitraum Mai bis September 2007 zugrunde gelegt werden ($5 \times 35,79 = 178,95$). Vielmehr sei zu berücksichtigen, dass die Gewährung des Mehrbedarfs ohne zeitliche Begrenzung abgelehnt worden sei und in diesem Fall nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 7.11.2006 (B 7b AS 14/06 R - BSGE 97, 242 = SozR 4-4200 § 20 Nr 1, RdNr 30) Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens die gesamte bis zur Entscheidung verstrichene Zeit sei, wenn sich aus dem Klageantrag nichts anderes ergebe. Die Bescheide über nachfolgende Leistungsanträge des Klägers seien nach dem Urteil des BSG, aaO, nach § 96 SGG Gegenstand des laufenden Klageverfahrens geworden.
- 4 Zwar hat der Kläger die Aussage aus dem Urteil des BSG vom 7.11.2006 zutreffend wiedergegeben. Es handelte sich jedoch um ein bloßes obiter dictum, das zwischenzeitlich aufgegeben wurde. Wenn - wie vorliegend - im Rahmen von immer wieder erfolgenden Leistungsbewilligungen nach dem SGB II aufgrund eines neuen Antrags ein neuer Bescheid ergeht, in dem der zuvor ebenfalls schon umstrittene Teil der Leistung nicht bewilligt wird, so wird dieser neue Bescheid nicht nach § 96 SGG - auch nicht entsprechend - Gegenstand des Verfahrens,



weil die Ablehnung eines Teils der Leistung kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung ist und mit Wirkung für die Zukunft weder geändert noch ersetzt werden kann (*vgl Urteil des Senats vom 31.10.2007 - B 14/11b AS 59/06 R - RdNr 13; BSG Urteil vom 11.12.2007 - B 8/9b SO 12/06 R - SozR 4-3500 § 21 Nr 1 RdNr 8; zuletzt Senatsurteil vom 24.2.2011 - B 14 AS 49/10 R - RdNr 14*). Dem ist das LSG gefolgt, indem es der Berechnung des Beschwerdewertes nur die Höhe des umstrittenen Mehrbedarfs von 35,79 Euro monatlich für den streitgegenständlichen Zeitraum Mai bis September 2007 zugrunde gelegt hat (5 x 35,79 = 178,95) und damit auf einen Betrag von unter 750 Euro kam.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)